

**Schuleigener Hygieneplan  
angepasst an den niedersächsischen  
Rahmen-Hygieneplan Corona Schule**



**INHALT**

0. Vorbemerkung
1. Belehrung und Meldepflicht
2. Persönliche Hygiene
3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule
4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Infektionsschutz vor dem Unterricht und in den Pausen
7. Wegeführung
8. Infektionsschutz beim Sportunterricht
9. Infektionsschutz im Musikunterricht
10. Wegeführung

## Vorbemerkung

In einem Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beschäftigten bzw. Beteiligten beizutragen. Im Folgenden ist der Hygieneplan (nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) der Grundschule Haddorf an den „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ angepasst worden. Überdies sind alle an der Schule Beschäftigten angehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Der **Inhalt dieses Plans** wird mit den Schülerinnen und Schülern **altersangemessen** thematisiert. Die Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule haben beim Integrieren der Regeln in den Schulalltag eine **Vorbildfunktion**. Um die Infektionskette im Bedarfsfall nachvollziehen zu können, tragen die Lehrkräfte, die nicht zwecks Unterricht vor Ort sein müssen, bitte Datum und Raum ihres Aufenthaltes in die Liste im Lehrerzimmer ein.

### 1. Belehrung und Meldepflicht

Die Schulleitung hat nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht,

- Belehrungsmaßnahmen durchzuführen: Alle zwei Jahre werden die Beschäftigten in der Schule hinsichtlich der Hygienemaßnahmen belehrt. Dieses ist zu dokumentieren.
- im Infektionsfall des Personals dafür Sorge zu tragen, dass die betroffene Person in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit nicht in der Schule tätig ist und in der Regel erst nach ärztlicher Zustimmung die Wiederaufnahme der Tätigkeit möglich ist.
- Infektionsfälle gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes an die entsprechenden Stellen (z.B. Gesundheitsamt, Schulträger) zu melden.
- die Erziehungsberechtigten zu Schuljahresbeginn per Informationsschreiben über Inhalte des § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu informieren, d.h. sie müssen eine meldepflichtige Erkrankung umgehend der Schulleitung melden und gegebenenfalls ein Attest vorlegen, um eine nicht mehr vorhandene Ansteckungsfähigkeit zu belegen.
- im Infektionsfall in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen zu planen und dementsprechend vorzugehen.
- Im Falle einer vorliegenden Infektion, Informationen in der Schule auszuhängen oder auszugeben.

**Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten umgehend mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.**

Bei dem Verdacht einer Erkrankung als auch beim Auftreten von COVID-Fällen muss, aufgrund der Meldepflichtverordnung, das Gesundheitsamt informiert werden.

Die **Rundverfügung 1-2020 der NLSchB** – Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SaRS-CoV-2) vom 06.03.2020 ist zu beachten.

## **2. Persönliche Hygiene**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Um eine Infektion zu vermeiden, müssen Regeln beachtet werden. In der Schule sind wir in der Gemeinschaft vieler, daher ist es wichtig dass jeder Einzelne auf Folgendes achtet:

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall **zu Hause bleiben**. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Mindestens **1,50 m Abstand** zu Personen halten, für Schülerinnen und Schüler untereinander gilt dies nur außerhalb ihrer Kohorte.
- Mit **den Händen nicht ins Gesicht** fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen **nicht mit anderen Personen geteilt werden**.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Gründliche Händehygiene**: Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z. B. nach Husten oder Niesen;

Die unterrichtende Lehrkraft achtet auf das Händewaschen nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes und beim Betreten nach der Pause. Die Kinder werden angeleitet, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-

Nasen-Schutzes, nach dem Niesen und nach dem Toiletten-Gang ebenfalls die Handhygiene einzuhalten.

- **Jedes Kind sollte einen Mund-Nasen-Schutz dabei haben**, diese werden nicht von der Schule gestellt.
- Den **Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken** sollte möglichst minimiert werden, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

### **3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

### **4. Raumhygiene**

- Es gibt eine feste Sitzordnung, Abweichungen sollten vermieden werden und müssen dokumentiert werden. Die Dokumentation der Sitzordnung liegt der Schulleitung vor.
- Regelmäßiges **Stoßlüften (alle 45 Minuten)** sorgt für ein angemessenes Raumklima. Dafür sorgen die unterrichtenden Lehrkräfte.
- Im **Lehrerzimmer**, in der Lehrerküche und allen weiteren Räumen muss der **Abstand von mindestens 1,50 Metern** eingehalten werden.
- Neben den üblichen Reinigungsvorgängen in den Klassenräumen werden besonders Türgriffe, Türklinken, Tische, Lichtschalter **täglich durch das Reinigungspersonal sorgfältig gereinigt**.
- Für die **Reinigung von z. B. Computertastaturen, Tafelstiften, Telefonen** und andere für den Unterricht von unterschiedlichen Lehrkräften genutzte Dinge stehen im Putzmittelraum geeignete Reinigungsmittel, Einmalhandschuhe und Einwegtücher bereit. Die **Lehrkräfte** reinigen diese bei Bedarf nach ihrem Unterrichtsschluss.
- Sollte es der Lehrkraft (die in beiden Kohorten unterrichtet) nicht möglich sein, den Abstand (1,5 m) zu wahren (z. B. Erklärungen geben), sind eine Mund-Nasen-

Bedeckung zu tragen und Spuck-Schutzwände aus Plexiglas werden vorgehalten, die eine Barriere bilden.

- Möglich ist auch, das **Außengelände** zu Unterrichtszwecken zu nutzen.

## **5. Hygiene im Sanitärbereich**

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden und werden täglich geleert.
- Die Toiletten werden regelmäßig überprüft. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei größeren Verschmutzungen während des Schulvormittags wird eine vorschriftsgemäße Reinigung (Schutzhandschuhe, geeignete Reinigungsmittel, z. B. durch die Reinigungskraft vor Ort oder den Hausmeister) vorgenommen.
- Es dürfen sich nur zwei Personen zurzeit pro Sanitärraum aufhalten. Die Schüler und Schülerinnen einer Kohorte nutzen den ihnen zugewiesenen Sanitärraum.

## **6. Infektionsschutz vor dem Unterricht und in den Pausen**

- Ab 7.45 Uhr ist eine Aufsicht in der Eingangshalle. Die Kinder der Eist-Klassen warten vor dem Haupteingang auf Einlass (im eingezäunten Bereich), die Jahrgänge 3 und 4 warten auf dem Schulhof.
- Die Regel des Abstand Haltens gilt in den Fluren. Beim Betreten der Verwaltung, des Hausmeister-Büros und des anderen Kohorten-Trakts und überall dort, wo man den 1,5m-Abstand nicht gewährleisten kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

## **7. Wegeführung**

- Die Eist-Kohorte betritt und verlässt die Schule über den Haupteingang. Die Jahrgänge 3 und 4 nutzen immer den Eingang über den Schulhof.

## **8. Infektionsschutz beim Sportunterricht**

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- **Abstand und Kontaktlosigkeit**

Sportunterricht findet im Klassenverband, bzw. innerhalb der festgelegten Kohorten statt. Kontaktsportarten werden vermieden.

- **Lüftungsmaßnahmen**

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In den Umkleidekabinen und der Sporthalle wird kontinuierlich gelüftet und die Hallentüren bleiben während der Sportstunden geöffnet.

- **Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten**

Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

### **9. Infektionsschutz im Musikunterricht**

- Es darf im Freien gesungen werden, wenn ein Abstand von 2m eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen ist Chorgesang und dialogisches Sprechen untersagt.
- Einzelgesang ist mit Einhaltung der 2m Abstandsregel möglich.

### **10. Personen mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf**

- Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).
- Im Bedarfsfall kann bei an der Schule Beschäftigten ein ärztliches Attest vorgelegt und Homeoffice ausgeübt werden.
- Betroffene Schüler können nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests auf Home-Schooling ausweichen.

## 11. Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Elterngespräche dürfen nur persönlich abgehalten werden, wenn sie **unabdingbar** sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. Auch hier muss der Mindestabstand gewährleistet sein.